

Niedersachsen + Bremen

bdla Niedersachsen + Bremen Nahner Weg 11 49082 Osnabrück

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz MR Dr. Heinrich-Peter Sachs Referat 29 (Rechtsangelegenheiten des Naturschutzes) Archiystr. 2

30169 Hannover

25.09.2019

MU 29-22002/1/21/12

Stellungname zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht; Verbändebeteiligung nach § 31 GGO

Sehr geehrter Herr Dr, Sachs,

Sie hatten darum gebeten, zum vorliegenden Entwurf des o. a. Gesetzes Stellung zu nehmen und ggf. Anregungen und Bedenken einzubringen. Dieser Aufforderung kommen wir gerne nach, insbesondere da unsere Mitglieder in erheblichem Umfang Planungsleistungen im Bereich des Naturschutzes erbringen.

Das mit der Novelle verfolgte Ziel einer rechtspolitischen Stärkung des Naturschutzes in Niedersachsen wird von uns begrüßt.

Insoweit ist ausdrücklich die künftige vollständige Anwendbarkeit der Eingriffsregelung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG durch die Streichung der bislang in Niedersachsen geltenden abweichenden Vorschriften (§§ 5, 7 und 43 NAGBNatSchG) zu befürworten.

Auch die Verpflichtung zur Aufnahme weiterer Angaben (Ersatzgeldverwendung und Kohärenzsicherung) in das Kompensationsverzeichnis (§ 7 NAGBNatSchG) ist sinnvoll.

Angesichts der oft bemängelten Umsetzungsdefizite in der Eingriffsregelung1 ist es darüber hinaus aber dringend geboten, die Naturschutzbehörden zusätzlich mit den entsprechend personellen und finanziellen Ressourcen auszustatten, um die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen sowie auch deren dauerhafte Erhaltung und angemessene Pflege zu überprüfen. Derzeit soll diese Aufgabe überwiegend durch die für die Zulassung und

bdla-Landesverband Niedersachsen + Bremen e. V.

Nahner Weg 11 49082 Osnabrück Tel.: 0541 99877510 Fax: 0541 99877511 niedersachsenbremen@bdla.de www.bdla.de/niedersachsen-bremen

¹ s. bspw. Schmidt, Rexmann, Tischew, Teubert (2004): Kompensationsdefizite bei Straßenbauvorhaben und Schlussfolgerungen für die Eingriffsregelung, Mayer, F. (2006): Florian Mayer (Bearb.) Qualitätssicherung in der Eingriffsregelung – Nachkontrolle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Siemers (2015): Kontrolle von im Rahmen der Eingriffsregelung festgesetzten Kompensationsmaßnahmen. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35. Zuletzt Rabenschlag, Schoof, Schumacher und Reif (2019): Evaluation der Umsetzung baurechtlicher Ausgleichsmaßnahmen, in: Naturschutz und Landschaftsplanung | 51 (09) | 434-442



Niedersachsen + Bremen

Durchführung des Eingriffs zuständigen Behörden wahrgenommen werden, erfolgt aber häufig gar nicht bzw. nicht in dem erforderlichen Umfang. Eine zusätzliche Kontrollaufgabe der Naturschutzbehörden könnte hier zum Abbau von Vollzugsdefiziten beitragen, bedarf aber auch einer entsprechenden personellen Ausstattung.

Die Verpflichtung der Naturschutzbehörde, für erlassene Verordnungen und Satzungen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft eine Begründung zu erstellen und öffentlich zu machen (§ 14 NAGBNatSchG), wird im Sinne der Akzeptanzförderung für den Naturschutz durch uns begrüßt. Ebenfalls grundsätzlich sinnvoll ist die Reduzierung der Ausnahme vom Wallheckenschutz für Durchfahrten von derzeit zwölf auf acht Meter Breite (§ 22 NAGBNatSchG). Allerdings wäre eine noch weitere Reduzierung bspw. auf 6 m oder die vollständige Streichung dieser Regelung wünschenswert.

Die Übertragung der Zuständigkeit zur Überwachung der Einhaltung von gemeindlichen (Baumschutz-)Satzungen auf die Gemeinden (§ 22 NAGBNatSchG) ist sicherlich folgerichtig, allerdings bestehen durchaus berechtigte Zweifel, inwieweit die Gemeinden personell, finanziell und fachlich in der Lage sind, diesen Aufgaben angemessen nachzukommen.

Dass in § 38 Absatz 2 NAGBNatSchG die Möglichkeit eingeräumt wird, Naturschutzvereinigungen die zur Verfahrensbeteiligung erforderlichen Unterlagen zum elektronischen Abruf bereitzustellen, anstelle sie in Papierform zu übersenden, ist im Grundsatz nachvollziehbar, insbesondere, da sich hierdurch ein unnötiger Papierverbrauch vermeiden lässt. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass insbesondere komplexe umweltfachliche Kartenwerke in ihrer Gänze häufig nur schwer an einem Computermonitor erfassbar sind. Den Aufwand und die Kosten für einen Ausdruck größerer Karten den ehrenamtlich tätigen Umweltverbänden anzulasten, ist nicht zumutbar. Vor diesem Hintergrund sollte die Option eingeräumt werden, dass ausgewählte Kartenwerke, auf ausdrücklichen Wunsch der Umweltverbände, von der Zulassungsbehörde in Papierform bereitgestellt werden.

Mit der Gesetzesnovelle werden im Wesentlichen Fehlentwicklungen der zurückliegenden Jahre (bspw. hinsichtlich der Ankündigungspflicht der Naturschutzbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben in Schutzgebieten) korrigiert und damit der richtige Weg eingeschlagen.

Das Ziel einer rechtspolitischen Stärkung des Naturschutzes muss aber aus Sicht des bdla N+B vor dem Hintergrund der aktuellen Erfordernisse zu Klimaschutz und Klimaanpassung sowie dem ungebremsten Rückgang der Biodiversität deutlich ambitionierter verfolgt werden. Hier bleibt die niedersächsische Landesregierung mit ihrem Entwurf des NAGBNatSchG weit hinter im Jahre 2019 verabschiedeten Naturschutzgesetzen anderer Bundesländer zurück!

So finden sich keinerlei substantielle Regelungen, um einem weiteren Verlust der Artenvielfalt zu begegnen, wie z. B. eine Stärkung des ökologischen Landbaus, der Sicherung von Dauergrünland und anderen Landschaftselementen im Kontext der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie der Sicherung ausreichend breiter Gewässerrandstreifen. Ebenso fehlen rechtliche Regelungen für ein Landschaftspflegeprogramm Niedersachsen, mit dem verbindliche Grundlagen für eine notwendige Förderung z. B. zur Entwicklung ökologisch wertvoller Lebensräume, zur Renaturierung von Mooren, zur Umsetzung von Maßnahmen der Landschaftsplanung und zum Aufbau eines Biotopverbundes geschaffen würden.

Es fehlen Regelungen, die das Vollzugsdefizit insbesondere bei der Aufstellung und Fortschreibung der kommunalen Landschaftsplanung in Niedersachsen u. a. als ein wichtiges



Niedersachsen + Bremen

Instrument für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung vermindern. Ausgehend von §1 BNatSchG "Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege" als Grundlage für "Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für zukünftige Generationen" sind die verschiedenen Inhalte und Methoden der Planungsinstrumente des Natur- und Landschaftsschutzes für den Klimaschutz bzw. eine umfassende Klimafolgenanpassung einzusetzen. In den "Empfehlungen für eine niedersächsische Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels" (NMUEK 2012:124ff) wird bereits 2012 eine "Integration der Klimafolgenanpassung in die Planung" angemahnt, indem Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplanung und Landschaftsplanung konzeptionell weiterentwickelt und fortgeschrieben werden.

Um die Klimaresilienz von Städten zu fördern, bietet die Landschaftsplanung außerdem "die Möglichkeit, für einzelne besiedelte Bereiche, Anpassungsmaßnahmen wie Dachbegrünung zur Gebäudekühlung in überhitzungsgefährdeten Gebieten oder die Nutzung von Solarenergie in besonders strahlungsbegünstigten lagen räumlich verortet darzustellen" (NMUEK 2012:125).

Zur Vermeidung von Abwägungsdefiziten durch fehlende aktuelle Datengrundlagen und Zielkonkretisierungen, wie es Aufgabe der Landschaftsplanung ist, müssen Regelungen zu einer koordinierten Aufstellung und Fortschreibung der Landschaftsplanung in Verbindung mit der räumlichen Gesamtplanung getroffen werden (§ 3 NAGBNatSchG in Verbindung mit der Aufstellung und Fortschreibung des Landesraumordnungsprogramms und der Regionalen Raumordnungsprogramme sowie § 4 NAGBNatSchG in Verbindung mit der Aufstellung und Fortschreibung der Bauleitplanung). Ebenso fehlt eine Regelung in § 3 NAGBNatSchG, die z. B. eine Koordination der acht aufzustellenden Landschaftsrahmenpläne im Gebiet des Regionalverbandes Braunschweig als landschaftsplanerischen Beitrag zum Regionalen Raumordnungsprogramm für das Verbandsgebiet sicherstellt. Durch eine solche Regelung würde nicht nur die Wirksamkeit der Landschaftsplanung für eine nachhaltige Raumentwicklung gesteigert, sondern auch in erheblichen Umfang zusätzliche Kosten und Verwaltungsaufwand eingespart werden.

Gern bringt sich der bdla Niedersachsen + Bremen auch bei neuen inhaltlichen Strategien in weitere Diskussionsprozesse ein.

Mit freundlichen Grüßen

Gotthard Storz

Vorsitzender des Landesverbands Niedersachsen+Bremen